

**Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück**

**über die Einwilligung und Widerspruchsrechte**

**gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten**

**aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), zuletzt geändert durch G. v. 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch G.v. 27. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 72) sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Erndtebrück als Meldebehörde zulässig:

**1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**  
(§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Auskunft wird erteilt über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

**2. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen**  
(§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

**3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**  
(§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

**4. Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

(§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vorname und
3. gegenwärtige Anschrift.

**5. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(§ 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

**6. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels**

(§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach der generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne die Zustimmung der

betroffenen Person deren Daten nicht zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Die betroffene Person muss nur tätig werden, wenn diese ausdrücklich die Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilt.

## **7. Weitere Informationen**

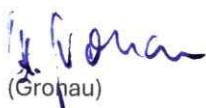
Der Betroffene kann der Übermittlung der unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Daten nach § 50 Abs. 5, § 36 Abs. 2 BMG sowie § 42 Abs. 3 widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die umseitigen bzw. vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich III, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, zu richten oder direkt beim Bürgerbüro der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, einzulegen.

Erndtebrück, 24.11.2025

Gemeinde Erndtebrück  
Der Bürgermeister



(Grohau)